Merkblatt für Lohnsteuerhilfevereine

Technisches Finanzamt Cottbus, Lipezker Straße 45 (Haus 2), 03048 Cottbus

1 Allgemeines
1.1 Vorbemerkung
1.2 Gesetzliche Vorschriften
1.3 Begriff

2 Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein
2.1 Allgemeines
2.2 Anforderungen an die Satzung
2.2.1 Aufgabe und Beratungsbefugnis
2.2.2 Name des Vereins
2.2.3 Sicherstellen einer sachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen
2.2.4 Mitgliedsbeitrag
2.2.5 Kein Ausschluss bestimmter Vorschriften des BGB
2.2.6 Verträge mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen
2.2.7 Mitgliederversammlung
2.2.8 Sitz des Vereins
2.2.9 Mustersatzung
2.3 Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein
2.3.1 Schriftlicher Antrag
2.3.2 Vorzulegende Nachweise und Anlagen
2.3.3 Gebühr

3 Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen
3.1 Beratungsstelle
3.2 Sachgemäße Hilfeleistung
3.3 Andere wirtschaftliche Tätigkeiten

4 Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine
4.1 Anzeige- und Meldepflichten
4.1.1 Satzungsänderung
4.1.2 Geschäftsprüfungsbericht
4.1.3 Beratungsstellen
4.2 Werbung

5 Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde

6 Widerruf der Anerkennung

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen geben den Inhalt der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen mit ergänzenden Erläuterungen wieder; sie sind nicht abschließend.

1.2 Gesetzliche Vorschriften

Die Anerkennung und die Tätigkeit von Lohnsteuerhilfevereinen ist in folgenden Vorschriften geregelt:
- Steuerberatungsgesetz (StBerG) in der jeweils aktuellen Fassung
- Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine (DVLStHV) in der jeweils aktuellen Fassung.

1.3 Begriff

Lohnsteuerhilfevereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 des StBerG für Ihre Mitglieder.
Sie bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung (§ 14 StBerG). Eine vorherige Aufnahme der Tätigkeit ist unzulässig (§ 14 Abs. 3 StBerG) und als unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen gem. § 5 StBerG eine mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeit (§ 160 Abs. 1 Nr. 1 StBerG).

2 Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein

2.1 Allgemeines

Die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein setzt die Eigenschaft eines rechtsfähigen Vereins i. S. der §§ 21 ff. BGB voraus, dessen Satzung den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 18 StBerG, entspricht. Ferner muss das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Gefahren nachgewiesen werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 StBerG) und die für die Bearbeitung des Antrags zu leistende Gebühr entrichtet (§§ 15 Abs. 2 und 164 b StBerG) sein (s. a. 2.3.3).

2.2 Anforderungen an die Satzung

Die Satzung des Lohnsteuerhilfevereins muss sowohl den vereinsrechtlichen Regelungen als auch den besonderen Regelungen des Steuerberatungsgesetzes entsprechen. Es ist daher empfehlenswert, die Mustersatzung zu verwenden. Bei Abweichungen von der Mustersatzung ist es ratsam, diese vorher mit dem Technischen Finanzamt Cottbus abzustimmen. Die Satzung des Lohnsteuerhilfevereins muss folgende Regelungen enthalten:

2.2.1 Aufgabe und Beratungsbefugnis

Die Aufgabe des Lohnsteuerhilfevereins muss **ausschließlich** die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis für seine Mitglieder sein (§ 13 StBerG). Die Befugnis von Lohnsteuerhilfevereinen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen ergibt sich aus § 4 StBerG.
Danach sind Lohnsteuerhilfevereine zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1 a des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes erzielen,

- keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12, 26, 26 a, 26 b oder 72 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und
An die Stelle der Einnahmen tritt in Fällen des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 23 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes; Verluste bleiben unberücksichtigt.
Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 und 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sowie bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen i. S. des § 35a des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind.
Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.
Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Vertretung vor dem Finanzgericht.
Enthält das Einkommen eines Arbeitnehmers Einkünfte, die in § 4 StBerG nicht genannt sind, so ist dem Lohnsteuerhilfeverein die Hilfeleistung in Steuersachen nicht nur für diese (schädlichen) Einkünfte, sondern für den **gesamten** Veranlagungsfall untersagt.
Die Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfevereins kann in diesem Fall auch nicht durch eine Mandatsteilung oder Erteilung eines Teilmandats begründet werden (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28. Februar 1989, BStBl II S. 384).

2.2.2 Name des Vereins

In den Namen des Vereins ist die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ oder die Abkürzung „LStHV“ aufzunehmen (§ 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 StBerG). Der Name des Lohnsteuerhilfevereins darf keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter (z. B. Sofortgeld e.V.) enthalten. Namensidentität mit anderen Vereinen ist unzulässig.

2.2.3 Sicherstellen einer sachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen

Es muss eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 StBerG sichergestellt sein (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 StBerG). Dies ist nur dann der Fall, wenn zum einen in der Satzung die Bereitschaft hierzu zum Ausdruck kommt und zum anderen in der Satzung der organisatorische Aufbau des Vereins, der dies gewährleisten soll, im Einzelnen dargelegt ist.
Die Hilfeleistung darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen. Dieser darf gleichzeitig zwei weitere Beratungsstelle leiten (§ 20 Abs. 1 StBerG).
Der Verein muss in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten (§ 19 Abs. 1 StBerG).
Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen gem. § 20 Abs. 2 StBerG neben Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (z. B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), nur solche Personen bestellt werden, die
- eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben

oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluss der Ausbildung drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder
- mindestens drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf den für die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts tätig gewesen sind.
Auf die mindestens dreijährige praktische Tätigkeit können Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden.
Zum Beratungsstellenleiter darf nicht bestellt werden, wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen (§ 20 Abs. 3 StBerG).
In der Satzung ist die Organisation des Lohnsteuerhilfevereins zu regeln; insbesondere sind die Rechtsstellung und die Vertretungsbefugnisse der Leiter der Beratungsstellen für und gegen den Lohnsteuerhilfeverein und seine Mitglieder abzugrenzen (Hinweis auf § 30 BGB). Eine inhaltliche Wiedergabe der §§ 20 und 22 StBerG ist daher erforderlich. Dabei muss die Satzungsbestimmung ohne Zuhilfenahme des Gesetzestextes verständlich sein.

2.2.4 Mitgliedsbeitrag

Für die Hilfeleistung in Steuersachen darf neben dem Mitgliedsbeitrag, der weder von der Höhe des Erstattungsbetrags noch vom Umfang der Beratungsleistung abhängig sein darf, kein besonderes Entgelt erhoben werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 StBerG). Erhebung und Festsetzung von Beiträgen müssen in der Satzung geregelt sein. Dies kann auch in einer auf der Satzung beruhenden Beitragsordnung geschehen. In diesem Falle findet die Beitragsordnung ihre Rechtsgrundlage in der Satzung mit der Folge, dass eine Änderung der Beitragsordnung ebenfalls innerhalb eines Monats der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist (§ 18 Abs. 2 StBerG).
Der Mitgliedsbeitrag darf nicht erst im Zeitpunkt der Beratung erhoben werden.
Eine Staffelung der Beiträge nach Art einer Gebührenordnung (z. B. nach der Höhe des Erstattungsbeitrags, nach der Anzahl und/oder Art der zur Einkommensteuererklärung erstellten Anlagen) ist nicht erlaubt. Lediglich Abstufungen nach sozialen Gesichtspunkten (z. B. Einkommensverhältnisse, Familienstand, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Arbeitslosigkeit) sind zulässig. Dabei sind die Vermögensverhältnisse (z. B. Anschaffungs-/Herstellungskosten oder Einheitswert des selbst genutzten Einfamilienhauses) nicht miteinzubeziehen.
Auslagenersatz kann von den Mitgliedern nur **in Ausnahmefällen** (z. B. bei zwingender Inanspruchnahme fremder Hilfe im finanzgerichtlichen Verfahren) verlangt werden.
Beitragsfreiheit und Beitragsermäßigung unter anderen als sozialen Gesichtspunkten dürfen ebenfalls nur für den **Ausnahmefall** vorgesehen werden. Eine generelle Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung für die für den Verein tätigen Personen ist nicht zulässig. Die Erhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr wegen des mit der Aufnahme verbundenen Verwaltungsaufwands ist zulässig.
Weitere Einzelheiten zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge durch Lohnsteuerhilfevereine enthalten die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10.11.2011 (BStBl I S. 1086).

2.2.5 Kein Ausschluss bestimmter Vorschriften des BGB

Die Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 32 und 33 und 664 bis 670 BGB darf nicht ausgeschlossen werden.

2.2.6 Verträge mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen

Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung. § 181 BGB darf daher in der Satzung nicht ausgeschlossen werden.

2.2.7 Mitgliederversammlung

Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Feststellungen der Geschäftsprüfung des Vereins an die Mitglieder hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. In dieser Versammlung ist insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 StBerG). An die Stelle der Mitgliederversammlung kann (zweckmäßigerweise nur bei großen Vereinen) eine Vertreterversammlung treten, sofern durch diese eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 StBerG). Vertreter können nur Mitglieder des Vereins sein. Dabei ist besonders festzulegen, dass und wie die Vertreter von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte zu wählen sind. Die Anzahl der Vertreter soll mindestens 1 v. T. der Mitglieder, wenigstens aber 50 Vertreter, umfassen. Zu Vertretern sollen keine Mitglieder des Vorstandes, keine Leiter von Beratungsstellen und keine Angehörigen von diesen gewählt werden. In der Satzung ist auch zu regeln, wie der Nachweis über die Vertretungsbefugnis zu führen ist, und deren Dauer, die höchstens vier Jahre betragen darf.

2.2.8 Sitz des Vereins

Sitz und Geschäftsleitung des Vereins müssen sich in demselben Aufsichtsbezirk befinden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 StBerG).

2.2.9 Mustersatzung

Eine Mustersatzung für Lohnsteuerhilfevereine steht Ihnen auf der Homepage des TFA Cottbus als Download im PDF-Format zur Verfügung.

2.3 Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein

2.3.1 Schriftlicher Antrag

Der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein ist schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat, vgl. § 15 Abs. 1 StBerG.
Antragsvordrucke stehen Ihnen auf der Homepage des TFA Cottbus als Download im PDF-Format zur Verfügung.

2.3.2 Vorzulegende Nachweise und Anlagen

Dem Antrag sind beizufügen (§ 2 DVLStHV):
- der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister,
- eine Liste mit den Namen und den Anschriften der Mitglieder des Vorstands,

- der Nachweis über das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren,
- ein Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der für die Anerkennung zuständigen Aufsichtsbehörde beabsichtigt ist, sowie die nach den §§ 4a und 4b erforderlichen Mitteilungen nebst Erklärungen und Nachweisen,
- eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen.

2.3.3 Gebühr

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein beträgt 500 EUR. Sie ist bei der Antragstellung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu zahlen (§ 15 Abs. 2 StBerG).
Bankverbindung (Brandenburg):
Technisches Finanzamt Cottbus
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE12 3005 0000 7110 4029 84
BIC: HELADEFF
Zweck: Anerkennung Lohnsteuerhilfeverein – TFA Cottbus

3 Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen

3.1 Beratungsstelle

Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 StBerG darf nur von Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen, der eine der Voraussetzungen des § 20 StBerG erfüllt. Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen sind (§ 19 Abs. 3 StBerG).

3.2 Sachgemäße Hilfeleistung

Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 StBerG ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung (§ 8 StBerG) auszuüben (§ 22 Abs. 1 StBerG). Zu den Grundsätzen einer sachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen gehört auch das Verbot des Abverlangens von Blankounterschriften. Die Aufforderung zu einer Blankounterschrift bedeutet, dass vom Mitglied verlangt wird, eine Wissens- und Willenserklärung zu unterschreiben, die es überhaupt nicht kennt und die es in ihren rechtlichen Folgen nicht übersehen kann.

3.3 Andere wirtschaftliche Tätigkeiten

Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung ist nicht zulässig. Nach § 22 Abs. 2 StBerG ist es sowohl den Lohnsteuerhilfevereinen selbst als auch deren Vorstandsmitgliedern, den Leitern der Beratungsstellen und den sonstigen Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung bedient, untersagt, mit der Hilfeleistung in Steuersachen z. B. die Beratung auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts und insbesondere die Vermittlung von Versicherungs-, Bauspar- oder Kreditgeschäften zu verbinden. Eine solche Verbindung ist insbesondere dann gegeben, wenn ratsuchende Mitglieder an bestimmte Versicherungs- oder Kreditunternehmen vermittelt werden.

4 Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins

4.1 Anzeige und Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde

4.1.1 Satzungsänderung

Der Lohnsteuerhilfeverein hat jede Satzungsänderung der für den Sitz des Vereins zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung anzuzeigen (§ 18 Abs. 2 StBerG). Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.

4.1.2 Geschäftsprüfungsbericht

Der Lohnsteuerhilfeverein hat
- innerhalb eines Monats nach Erhalt des Berichts über die Geschäftsprüfung (s. auch 4.3) eine Abschrift hiervon der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten (§ 26 Abs. 7 Nr. 1 StBerG) und
- innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern bekannt zu geben (§ 26 Abs. 7 Nr. 2 StBerG). Die Bekanntgabe hat schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen.

4.1.3 Beratungsstellen

Der Lohnsteuerhilfeverein hat der für den **Sitz der Beratungsstelle** zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen (§ 24 Abs. 1 StBerG, § 7 DVLStHV):
- die Eröffnung oder Schließung einer Beratungsstelle (Anschrift und Geschäftszeichen);
- die Bestellung oder Abberufung des Leiters (Name und Anschrift) einer Beratungsstelle;
- die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 StBerG bedient.

Die Mitteilung über die Bestellung des Leiters einer Beratungsstelle muss die Anschrift der übernommenen Beratungsstelle sowie folgende Angaben enthalten:
- Name, Anschrift und Beruf des Beratungsstellenleiters,
- ob und ggf. welche räumlichen, personellen und organisatorischen Verflechtungen mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen bestehen,
- ob und ggf. bei welchen Lohnsteuerhilfevereinen er bereits früher Hilfe in Steuersachen geleistet hat,
- ob und ggf. welche andere Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins er weiterhin leitet.

Das Muster einer Mitteilung nach § 24 Abs. 1 StBerG steht Ihnen auf der Homepage des TFA Cottbus als Download im PDF-Format zur Verfügung.

Der Mitteilung sind beizufügen:
- Bescheinigung über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit, als Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 des Gesetzes erfüllt sind (siehe Pkt. 2.2.3).
- Eine Erklärung des Beratungsstellenleiters,

dass er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafrechtlich verurteilt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsgesetz,
dass er bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage

bei der zuständigen Behörde beantragt hat.
- Die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient.

4.2 Aufzeichnungspflicht

Die Lohnsteuerhilfevereine unterliegen gesetzlichen Aufzeichnungspflichten (§ 23 StBerG). Die in § 23 Abs. 3 StBerG vorgeschriebene Bestandsaufnahme der Vermögenswerte und Schulden sowie Zusammenstellungen in einer Vermögensübersicht sind erstmals zu Beginn der Tätigkeit und am Ende jeden Geschäftsjahres durchzuführen. Die in § 23 Abs. 4 StBerG aufgeführten Aufbewahrungspflichten sind zu beachten. Sonstige Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten bleiben unberührt.

4.3 Geschäftsprüfung

Die Lohnsteuerhilfevereine sind einer gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsprüfung unterworfen (§ 26 StBerG).
Als Geschäftsprüfer dürfen keine Personen tätig sein, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, insbesondere, weil sie Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Angestellter des zu prüfenden Lohnsteuerhilfevereins sind (§ 26 Abs. 3 StBerG).
Näheres zum Umfang der Geschäftsprüfung und des notwendigen Inhalts des Geschäftsprüfungsberichts enthalten die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 31.05.1990 (BStBl I S. 253).
Ein Muster für einen Bericht über die Geschäftsprüfung eines Lohnsteuerhilfevereins steht Ihnen auf der Homepage des TFA Cottbus als Download im PDF-Format zur Verfügung.

4.4 Werbung

Die Lohnsteuerhilfevereine dürfen auf ihre beschränkte Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen, soweit über die Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich informiert wird (§ 8 Abs. 1 StBerG). Die Darstellung darf nicht reklamehaft und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet sein.
Als Richtschnur für die Beurteilung, ob eine Werbemaßnahme zulässig ist, können die entsprechenden Bestimmungen der Berufsordnung der Steuerberater dienen.
Bei der Werbung ist zu berücksichtigen, dass nur der Lohnsteuerhilfeverein selbst, nicht aber der Beratungsstellenleiter zur Hilfeleistung befugt ist. Eine Werbung mit der Person des Beratungsstellenleiters wäre daher irreführend.

5 Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde

Die Lohnsteuerhilfevereine, ihre Beratungsstellen, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung bedient, unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
Deren Vertreter sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Geschäftsräume zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht für erforderlich gehalten werden (§§ 27 bis 29 StBerG). Auf Verlangen haben die Mitglieder des Vorstandes und die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung bedient, vor der Aufsichtsbehörde zu erscheinen, Auskunft zu erteilen sowie Handakten und Geschäftsunterlagen vorzulegen (§ 28 Abs. 1 StBerG).
Ist in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 22 StBerG bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet, kann die Aufsichtsbehörde deren Schließung anordnen (§ 28a Abs. 5 StBerG).
Die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Steuerberatungsgesetzes ist in Brandenburg das Technische Finanzamt Cottbus.

6 Widerruf der Anerkennung

Bei Verstößen gegen die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins ist die Anerkennung unter bestimmten Voraussetzungen zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 16 StBerG), z. B. wenn eine sachgerechte Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist.

Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung kann die zuständige Aufsichtsbehörde auf Antrag erlauben, dass der Verein einen Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 StBerG bestellt (§ 17 Abs. 1 StBerG).

Die Erlaubnis kann für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten erteilt und jederzeit widerrufen werden (§ 17 Abs. 3 StBerG), z. B. wenn sich die Tätigkeit des Beauftragten nicht auf die bloße Abwicklung der schwebenden Steuerangelegenheiten beschränkt oder eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht gewährleistet ist.